

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 16.01.2024

## **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 14.03.2021**

### **Feststellung des Ausscheidens von Stadtverordneten gemäß §§ 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG)**

Gemäß § 33 ff. des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb unter laufender Nr. 9. des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) gewählte Bewerber, Herr Marco Stock, Hubertusstr. 30, 63619 Bad Orb, die Niederlegung seines Mandates als Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb mit Wirkung zum 28.02.2024 erklärt hat.

Gemäß § 34 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich das Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung durch Verzicht gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KWG mit Ablauf des 28.02.2024 fest.

Da die Nachrückerliste des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) erschöpft ist, stelle ich gemäß § 34 Absatz (3) Kommunalwahlgesetz (KWG) das Leerbleiben des Sitzes fest.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 03.01.2024

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler

**Stadt Bad Orb**  
**-Kurstadt im Spessart-**